

Hinweise zur Errichtung baulicher Anlagen im Kleingarten

Sie möchten eine bauliche Anlage im Kleingarten errichten. Was ist zu beachten und einzureichen?

Für die Errichtung von baulichen Anlagen im Kleingarten ist *vor dem Baubeginn* eine Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Siehe dazu Pkt. 6 & 7 der Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner und das jährlich erscheinende Jahresheft des Vereins.

Nachfolgend genannte bauliche Anlagen bedürfen einer Genehmigung:

- die Errichtung von Kleingartenlauben
- die Errichtung von Anbauten an Kleingartenlauben
- die Aufstellung einer handelsüblichen Gerätekiste *)
- das Aufstellen von Kleingewächshäusern aller Art *)
- die Errichtung von Freisitzüberdachungen aller Art
- das Aufstellen eines Badebeckens *)
- die Aufstellung von massiven Grillanlagen aller Art *)
- die Errichtung einer Voliere *)
- die Errichtung von ortsfesten Gartenpavillons *)
- die Errichtung von Kinderspieleinrichtungen aller Art *)
- die Errichtung von Gartenteichen *)

*) Die erteilte Genehmigung gilt nur bis zur Kündigung des Pachtvertrages

Keine Genehmigung ist erforderlich für zeitweise aufgestellte:

- Folientunnel und Kästen zur Ernteverfrühung
- Kinderplanschbecken bis max. Ø 2,5 m, bzw. Seitenlänge)
- Tomatenschutzüberdachungen, einfacher Art
- Einfache, nicht im Boden verankerte Partyzelte (max. 3 m x 3 m)

Baulichkeiten, die nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienen, können aufgrund der Gartengröße und der bereits vorhandenen Bebauung, bzw. ungenügender kleingärtnerischer Nutzung abgelehnt werden.

Jeder Bauantrag ist eine Einzelfallentscheidung.

Bauantragsformulare sind beim Vorstand zur Sprechstunde oder über die Homepage des Vereins (Formularbibliothek) erhältlich. Der Antrag ist in 2-facher Ausführung *mindestens 4 Wochen vor der geplanten Baumaßnahme* mit Anlagen einzureichen. Anlagen sind u.a. Lageplan, Typenprojekt, Bauzeichnungen, Ansichten und eine kurze Baubeschreibung.

Der Bauherr erhält nach Prüfung der Unterlagen einen entsprechenden Bescheid schriftlich zugestellt.

Für alle ungenehmigten baulichen Anlagen kann der Abriss verfügt werden, sobald der Vorstand davon Kenntnis erlangt. Unberührt bleibt die Regelung für bisher vom Vorstand geduldete bauliche Anlagen. Diese sind spätestens bei Kündigung des Pachtvertrages abzureißen und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Stand: Januar 2022